

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Bellwald Sportbahnen AG

1. Allgemein

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche kostenpflichtige und kostenfreie Dienstleistungen und Produkte der Bellwald Sportbahnen AG. Zusätzlich können bei Benutzung bestimmter Dienstleistungen besondere Bestimmungen zur Anwendung kommen.

2. Fahrkarten und Skipässe

2.1. Gültigkeit

Sämtliche Fahrkarten und Skipässe sind, mit Ausnahme der Einzelfahrten und Punktekarten, persönlich und nicht übertragbar. Sie sind nur während den publizierten Betriebszeiten gültig. Der Partner-Skipass für Partner/Eheleute ist untereinander übertragbar. Er kann jedoch jeweils nur von einer Person benutzt werden. Kinder unter sechs Jahren fahren auf allen Anlagen der Bellwald Sportbahnen AG gratis; die benötigte Chipkarte ist gegen Vorzeigen eines Ausweises erhältlich.

2.2. Verlängerung

Skipässe können nach Ablauf der Gültigkeit nicht verlängert werden.

2.3. Skipass vergessen

Falls ein Inhaber seinen Skipass vergessen hat, kauft er eine neue Fahrkarte. Nach Vorweisung und erfolgter Fahrtenkontrolle des vergessenen Skipasses wird die zusätzlich gekaufte Fahrkarte an der Kasse abzüglich einer Umtriebsentschädigung von CHF 5.- rückvergütet.

2.4. Verlust oder Diebstahl

Verlorene 4h, 1- und 2-Tageskarten und Punktekarten werden nicht rückerstattet oder ersetzt. Bei Verlust oder Diebstahl aller übrigen Abonnemente wird gegen Vorweisen der Kaufquittung mit Sperrnummer einmal Ersatz geleistet. Für die Ausstellung der Ersatzkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 5.- in Rechnung gestellt.

2.5. Missbrauch/Fälschung

Missbräuchlich verwendete oder gefälschte Fahrkarten und Skipässe werden eingezogen. Im Gebrauch stehende, nicht zum Gebrauch taugliche Fahrkarten und Skipässe können unter Anwendung derselben Bestimmung eingezogen werden. Der Verwender hat eine Umtriebsentschädigung von CHF 200.- zu bezahlen. Zivil- oder strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

2.6. Umtausch/ Rückerstattung

Fahrkarten und Skipässe können nachträglich nicht in andere Fahrkarten oder Skipässe umgetauscht werden. Infolge Unfalls können nicht benützte Tage gegen Vorweisung eines ärztlichen Attests zurückerstattet werden. Rückerstattung bei Krankheit erst ab 2 Wochen. Aus einem Arzt-Attest muss hervorgehen, während welcher Zeit, die verletzte oder erkrankte Person nicht mehr Ski fahren kann. Es werden nur Arzt-Atteste eines Arztes aus der Region akzeptiert. Für den Snowpass Wallis oder den

Oberwalliser Skipass besteht kein Rückerstattungsanspruch (Möglichkeit eines Versicherungsabschlusses).

Wird der Betrieb aufgrund schlechten Wetters oder höherer Gewalt (z.B. Lawinengefahr) ganz oder teilweise eingestellt, hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion oder Rückerstattung seiner bereits geleisteten Zahlungen. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- Betriebseinstellungen und Pistensperrungen aus Sicherheitsgründen und infolge höherer Gewalt wie schlechten Schnee- und Witterungsverhältnissen (z.B. Wind), Lawinengefahr oder behördliche Anordnungen;
- Betriebseinschränkungen und teilweise Einstellung von Transportanlage aufgrund saisonbedingtem, reduzierten Bahnbetrieb;
- Überlastung der Transportanlagen;
- Betriebsstörungen, z.B. infolge technischer Defekte oder Stromunterbrüchen

Die Bellwald Sportbahnen AG empfehlen, für einen ergänzenden Versicherungsschutz zu sorgen, wie z.B. Annullationskostenversicherung, Reiseunfall- und Reisekrankenversicherung, Extra-Rückreise-Kosten-Versicherung usw. Mit der Online Buchungsoption Flex-Tarif kann das Ticket innerhalb des Profilbereichs bis um 23:59 Uhr des Vortages storniert werden. Der ursprüngliche Buchungsbetrag wird ausschliesslich auf den persönlichen Onlineprofilbereich (Onlinekonto Webshop Bellwald Sportbahnen) gutgeschrieben und kann ausschliesslich für Produkte der Bellwald Sportbahnen AG verwenden werden.

2.7 Spezialregelung für Saisonabonnement in Folge behördlicher Schliessungen

Gemäss Punkt 2.6 hat der Kunde kein Anspruch auf Reduktion oder Rückerstattung seiner bereits geleisteten Zahlungen in Folge schlechten Wetters oder höherer Gewalt. Ausnahme bilden das Wintersaison-Abonnement, für welches eine Gutschrift gemäss untenstehender Tabelle und folgenden Bedingungen in Folge behördlicher Schliessung beantragt werden kann. Bedingungen Gutschrift Wintersaison-Abonnement: Das Guthaben wird auf das persönliche Onlinekonto (Webshop Bellwald Sportbahnen) gutgeschrieben. Das Onlineguthaben kann ausschliesslich für Produkte der Bellwald Sportbahnen AG genutzt werden. Keine Barauszahlung möglich.

Zeitpunkt der behördlichen Schliessung	Gutschrift an Kunde für Wintersaison-Abonnement (Keine Barauszahlung möglich)
Vor Eröffnung der Wintersaison	Kaufpreis zu 100% als Onlinegutschrift
Bis 31.12	Kaufpreis zu 75% als Onlinegutschrift
Bis 15.1.	Kaufpreis zu 50% als Onlinegutschrift
Bis 14.2.	Kaufpreis zu 25% als Onlinegutschrift
Nach dem 14.2.	Keine Gutschrift

2.8 Spezialregelung für Mehrtageskipässe in Folge behördlicher Schliessungen

Gemäss Punkt 2.6 hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion oder Rückerstattung seiner bereits geleisteten Zahlungen in Folge schlechten Wetters oder höherer Gewalt. Ausnahme bilden die Mehrtageskipässe, für welche eine Gutschrift in der Höhe der ausgefallenen Tage anteilmässig in Folge behördlicher Schliessung beantragt werden kann. Bedingungen für eine Gutschrift bei Mehrtageskipässen: Das Guthaben wird auf das persönliche Onlinekonto (Webshop Bellwald

Sportbahnen) gutgeschrieben. Das Onlineguthaben kann ausschliesslich für Produkte der Bellwald Sportbahnen AG genutzt werden. Es ist keine Barauszahlung möglich.

2.9 Preis- und Leistungsänderungen

Die Bellwald Sportbahnen AG behalten sich ausdrücklich das Recht vor, Prospektangaben, Leistungsbeschreibungen und Preise kurzfristig zu ändern sowie bei schwacher Frequenz oder schlechter Witterung einzelne Anlagen zu schliessen. Daraus entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung bzw. Reduktion.

3. Ausschluss vom Transport

3.1. Allgemein

Personen können vom Transport ausgeschlossen werden, wenn sie:

- betrunken sind oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln stehen;
- sich ungebührlich benehmen;
- die Benützungs- und Verhaltensvorschriften oder die darauf gestützten Anordnungen des Personals nicht befolgen

3.2. Transporte zur Ausübung eines Sports

Sind die Witterungsbedingungen zur Ausübung des Sports ungeeignet, insbesondere bei Lawinengefahr, können Personen vom Transport zur Ausübung des Sports ausgeschlossen werden. Weiter können Personen vom Transport zur Ausübung eines Sports ausgeschlossen werden, wenn sie unmittelbar vor dem beabsichtigten Transport Dritte gefährden und Grund zur Annahme besteht, dass sie weiterhin Dritte gefährden werden. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen kann die Fahrkarte oder der Skipass entzogen werden. Eine Gefährdung Dritter liegt namentlich vor, wenn die betreffende Person:

- sich rücksichtslos verhalten hat;
- einen lawinengefährdeten Hang befahren hat;
- die gesicherten und markierten Pisten verlassen hat;
- gesperrte oder geschlossene Pisten befahren hat;
- Weisungs- und Verbotstafeln, die der Sicherheit dienen, missachtet hat;
- sich den Sicherheitsanordnungen des Pisten- und Rettungsdienstes widersetzt hat.

Die tägliche Überwachung der Pisten endet im Normalbetrieb mit der letzten Pistenkontrolle um 16.30 Uhr. Im Frühjahresbetrieb um 15.30 Uhr. Im Anschluss gelten die Pisten als geschlossen.

Personen unter einer Mindestgrösse von 1,25m dürfen die Sesselbahnen nur in Begleitung einer Person benutzen, welche diese Mindestgrösse überschreitet.

4. Datenschutz

Für alle Abos ab 2 Tagen, sowie alle Mehrtageskarten, wird an der Kasse mit Digitalkamera ein Foto erstellt. Am Zutrittsleser werden alle Durchgänge automatisch mit Foto erfasst und können durch die Mitarbeiter der Bellwald Sportbahnen zu Kontrollzwecken abgeglichen werden. Die Bellwald

Sportbahnen AG sind berechtigt Personendaten für Werbezwecke, ausschliesslich in eigener Sache, zu verwenden, sofern der Kunde dem nicht ausdrücklich widerspricht.

5. Beanstandungen, Haftung

Allfällige Schäden oder Beanstandungen der Fahrkarten- oder Skipassbesitzer sind unverzüglich dem Personal der Bellwald Sportbahnen AG zu melden. Unterbleibt eine sofortige Meldung, gehen dem Fahrkarten- oder Skipassbesitzer allfällige Ansprüche gegenüber den Bellwald Sportbahnen AG verloren.

Soweit zulässig wird die Haftung auf grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt.

6. Rettungsdienst

Verunfallt der Kunde auf dem Gebiet der Bellwald Sportbahnen AG und muss deshalb der Rettungsdienst aufgeboten werden, wird dem Kunden der Aufwand des Pisten- und Rettungsdienstes zuzüglich Materialkosten gemäss den Ansätzen der Bellwald Sportbahnen AG in Rechnung gestellt. Kosten Dritter (z.B. Air-Zermatt, Rega, Arzt) werden direkt durch den Kunden bezahlt. Allfällige Rückerstattungsansprüche muss der Kunde gegenüber seiner Versicherung geltend machen.

7. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Der Vertrag zwischen Kunde und den Bellwald Sportbahnen AG untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Brig, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen einen anderen Gerichtsstand vorschreiben.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden per 01.10.2020 in Kraft gesetzt.